

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Toussaint & Weber Fassadentechnik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 (Kollidierende Bedingung, Schriftform)
Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsabschluss kann sich der Kunde nur bei unverzüglich schriftlicher Bestätigung berufen.
- 1.2 (Angebote, Änderungsvorbehalt, Datenerfassung)
Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern.
- 1.3 (Aufrechnung, Zurückbehaltung)
Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind außer mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen unzulässig.
- 1.4 (Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl)
Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Wertheim. Gerichtsstand gegenüber Vollkaufleuten ist Wertheim/Mosbach. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Stückzahlen, Gefahr, Versandkosten, Annahmeverzug

- 2.1 Bei unseren Lieferungen, insbesondere bei Sonderanfertigungen oder Angaben von Circa- Stückzahlen, behalten wir uns Abweichungen von 10 % nach oben oder unten vor. Der Kunde verpflichtet sich, auch eine evtl. Mehrmenge innerhalb dieser Toleranz abzunehmen und zu bezahlen.
- 2.2 Die von uns im Rahmen eines Verankerungsvorschlags ermittelten Stückzahlen sind für das Auftragsvolumen verbindlich. Der Kunde hat unverzüglich die Richtigkeit der Zahlen zu überprüfen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls er mit den Stückzahlen nicht einverstanden ist. Verankerungsvorschläge auf Quadratmeterbasis sind unverbindlich.
- 2.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferung unser Werk verlässt und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendung, Ausfuhr oder Aufstellung übernommen haben. Dies gilt auch bei Lieferungen in ein Konsignationslager beim Kunden. Dieser trägt Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten bis zum Lieferort.
- 2.4 Bei Annahmeverzug können wir die Lieferung unter Aufrechterhaltung unseres Erfüllungsanspruchs auf Kosten des Kunden in ein Lagerhaus einlagern lassen oder nach vorheriger Androhung und Fristsetzung für Rechnung des Kunden anderweitig veräußern.

3. Lieferzeiten, Verzug

- 3.1 Lieferfristen beginnen erst nach Klärung der bei Vertragsabschluss noch offenen technischen Fragen und Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen. Genehmigungen oder Freigaben, sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.2 Höhere Gewalt und nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff- und Betriebsmittelmangel und verzögerte Belieferung oder Nichtbelieferung durch Vorlieferanten oder vom Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen verlängern die Lieferfristen entsprechend und befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Lieferfrist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Wenn die Verzögerung länger als drei Monate dauert, kann der Kunde zurücktreten.
- 3.3 Wir haften nur für durch uns oder unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Verspätungsschäden. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss von uns voraussehbaren Schaden begrenzt.

4. Zahlungsbedingungen, Preisänderungen, Rücksendungsentschädigung, Verankerungsvorschläge

- 4.1 Preise gelten ab Werk. Kosten für Verpackung und Fracht gehen zu Lasten des Kunden. Rechnungen sind ohne Abzug sofort fällig und kosten- und spesenfrei in Euro auf unser Konto in der Bundesrepublik Deutschland zu bezahlen. Wechsel und Scheck nehmen wir auf Kosten des Kunden nur erfüllungshalber an. Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir jede Einzelleistung von ihrer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungsbetrages abhängig machen.
- 4.2 Liegen zwischen Abschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, so können wir gem. §315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen Preisaufschlag verlangen, der unserer Kostensteigerung bis zur Lieferung angemessen entspricht.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche Verzugszinsen in Höhen von 2 % über dem jeweiligen Wechsel-Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten, wenn er nicht einen geringeren Verzugschaden nachweist.
- 4.4 Bei vereinbarter Rücksendung mangelfreier Ware beträgt unsere Entschädigung 15 % des Rechnungsbetrages. Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen.
- 4.5 Im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf Wunsch des Kunden erbrachte Leistungen wie z.B. Verankerungsvorschläge können wir ihm auch ohne nachfolgendes Liefergeschäft nach den Sätzen der HOAI berechnen, besonders wenn diese Leistungen (auch in Form unserer Angebote) dem Kunden als Grundlage für die Einholung von Konkurrenzangeboten dienen.

5. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

- 5.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Weiterveräußern darf der Kunde die Vorbehaltsware - im ordnungsgemäßen Geschäftsgang - nur, wenn seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet, sonstwie belastet oder mit Gegenforderungen aufrechenbar sind. Er darf Vorbehaltsware nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Ihr Verbrauch vor Bezahlung ist unzulässig. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

- 5.2 Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Wird Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen Gegenständen oder Verarbeitung wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache, so werden wir an dieser unmittelbar quotenmäßig Miteigentümer. Dies gilt auch, wenn ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist.

Unseren Miteigentumsanteil verwahrt der Kunde kostenlos. Die Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu gebildeten Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung.

- 5.3 Der Kunde tritt uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware (Ziff. 5.1) und der neu gebildeten Sache (Ziff. 5.2) in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware bereits im Voraus zur Sicherung ab. Bei Factoring darf der Kunde in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehende Ware nur veräußern, wenn der Factor die Vorausabtretung an uns kennt und unsere Lieferrechnung direkt an uns bezahlt.
- 5.4 Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Lieferware in Verzug, so erlischt sein Recht und ihrer Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen und zur Einziehung der abgetretenen Forderung. Ferner darf er Vorbehaltsware nicht mehr an Dritte veräußern. Das gleiche gilt für gemäß Ziff. 5.2 in unserem Miteigentum stehende Sachen. Die Abtretung betreffende Erlösanteile darf er nur zur Bezahlung der Lieferware verwenden. Beim Kunden noch vorhandene und abtrennbare Lieferware können wir herausverlangen.

6. Gewährleistung, Schadensersatz, Ersatzlieferung

- 6.1 Angaben in Werbeschriften und Bedienungsanleitungen oder Bezugnahme auf industrielle Norm begründen keine Eigenschaftszusicherungen oder Übernahme besonderer Einstandspflichten. Benötigt der Kunde die Ware für besondere über den üblichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit für diese - auch hinsichtlich der Produktionssicherheit - und ihrer Übereinstimmung mit allen einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften vor ihrem Einsatz überprüfen. Unsere Haftung für vermeidbare Schäden durch eine ordnungsgemäße Prüfung des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Werkstoffvorschriften des Kunden haften wir nicht für Eignung oder Zulässigkeit der gewünschten Werkstoffe und haben insoweit auch keine besondere Prüfpflicht.
- 6.2 Ist die Lieferware für den Gewerbebetrieb des Kunden bestimmt, so verliert er Gewährleistungs- und Ersatzansprüche aus offenen Mängeln oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn er die Lieferware nicht sofort nach Erhalt, spätestens vor Verarbeitung, Verbrauch, Gebrauch, Einbau oder Weiterveräußerung - auch auf Produktsicherheit - überprüft und Beanstandungen unverzüglich mitteilt. Rügen bedürfen der Schriftform. Auf die 5-jährige Verjährungsfrist für Arbeiten an Bauwerken kann der Kunde sich nur berufen, wenn er uns vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinweist, dass Lieferungen oder Leistungen für ein besonderes, genau bezeichnetes Bauvorhaben bestimmt und von uns für dieses besonders konzipiert sind; bei Normteilen bleibt es bei der 6-monatigen Verjährung von Gewährleistungsansprüchen.
- 6.3 Im Fall berechtigter Beanstandungen sind wir zunächst nur verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Kunden und nach unserer Wahl die beanstandeten Lieferwaren oder abgrenzbaren Warenteile kostenlos nachzubessern, auszutauschen oder nachzuliefern. Bei unbegründeter Ablehnung, Fehlschlagen oder Unmöglichkeit vorstehender Gewährleistungsmaßnahmen kann der Kunde Wandelung oder Minderung oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz verlangen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist auf die bei Vertragsabschluss voraussehbare Höhe und auf vom Kunden nicht beherrschbare Schäden begrenzt.
- 6.4 Schadensersatzansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung (insbesondere Produkthaftung) bestehen gegen uns nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Beratung, Bedienungsanleitungen oder Verschulden bei Vertragsabschluss; diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit der Auslieferung.
- 6.5 Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie auf unsachgemäßer Behandlung, Wartung, Bedienung oder Bearbeitung der Lieferware durch den Kunden oder Dritte, auf Abnutzung oder Transportschäden beruhen. Insbesondere darf der Kunde die von uns gelieferten Anker und Zuhörteile nicht verändern, weil dadurch die statischen Eigenschaften verändert werden.
- 6.6 Gewährleistung und Ersatzansprüche für Ersatzstücke und sonstige Mängelbeseitigungen richten sich ebenfalls nach diesen Bedingungen und verjähren mit dem Ende der für den ursprünglichen Gegenstand geltenden Fristen.
- 6.7 Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haltung von Ersatzteilen besteht, ist diese auf die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung beschränkt.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Werkzeuge, Geheimhaltung

- 7.1 Für von uns hergestellte oder beigelegte Konstruktionen, Zeichnungen, Werkzeuge oder sonstige Vorrichtungen, Muster, Abbildungen, technische Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote, behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde die Kosten dafür teilweise oder ganz übernommen hat. Der Kunde darf sie nur in der vereinbarten Weise nutzen. Die Vertragsgegenstände darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder produzieren lassen.
- 7.2 Sofern wir Erzeugnisse nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen und Mustern liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden, und ersetzt uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden.
- 7.3 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte, nicht offenkundige Wissen, hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.